

**Voraussetzungen für eine Anzeige anstelle einer Genehmigung
für den Bereich „Fotografische Prozesse (Silberhalogenid-Fotografie)“**

(Anhang 53 der Abwasserverordnung)

**1. Indirekteinleitungen in geringer Menge oder aus
Abwasserbehandlungsanlagen mit baurechtlichen Verwendbarkeits- und
Übereinstimmungsnachweis**

1.1. Allgemeine Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Anzeige anstelle einer Genehmigung liegen vor, wenn

- a) der Film- und Papierdurchsatz mehr als 200 ¹ bis 3 000 m² je Jahr nicht übersteigt, kein Abwasser aus der Behandlung von Bädern anfällt und die Verminderung der Schadstofffracht entsprechend Nummer 1.2.1 dieser Anlage erfolgt oder
- b) der Film- und Papierdurchsatz nicht mehr als 30 000 m² je Jahr beträgt und die Verminderung der Schadstofffracht entsprechend Nummer 1.3.1 dieser Anlage erfolgt.

Die unter Buchstabe a und Buchstabe b genannten Schwellenwerte für die Durchsatzmenge von fotografischen Filmen und Papieren gelten als eingehalten, wenn im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr der Film- und Papierdurchsatz der maßgebliche Schwellenwert nicht überschritten wurde und auch keine Hinweise darauf vorliegen, dass der Schwellenwert im laufenden Jahr überschritten wird.

¹ Einleitungen aus Betrieben mit einem Film- und Papierdurchsatz bis 200 m² je Jahr fallen nicht in den Anwendungsbereich des Anhanges 53 der Abwasserverordnung

Für Indirekteinleitungen dieser Betriebe in öffentliche Abwasseranlagen ist keine landesrechtliche Regelung erforderlich

1.2. Betriebe mit einem Film- und Papierdurchsatz von mehr als 200 bis 3 000 m² je Jahr

1.2.1. Verminderung der Schadstofffracht

1.2.1.1. Getrennte Erfassung der Bäder und Badüberläufe

Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die verbrauchten Fixier-, Entwickler-, Bleich- und Bleichfixierbäder sowie deren Badüberläufe ordnungsgemäß nach den abfallrechtlichen Bestimmungen entsorgt werden. Nähere Auskünfte erteilt das für den jeweiligen Abfallerzeuger zuständige Regierungspräsidium.

1.2.1.2. Verminderung von Badverschleppungen

Zur Verminderung der Badverschleppung müssen geeignete Einrichtungen vorhanden sein und entsprechend der Betriebsanweisung der Anlagenherstellerin oder des Anlagenherstellers betrieben und gewartet werden, wie zum Beispiel:

- a) Spritzschutz,
- b) mechanische Abstreifvorrichtungen,
- c) pneumatische Abstreifvorrichtungen,
- d) Vakuumabsauganlagen.

Die Anforderung gilt nicht für Indirekteinleitungen von Abwasser

- a) aus Hängemaschinen,
- b) aus Maschinen, in denen die einzelnen Prozessschritte zum Entwickeln, Fixieren, ggf. Bleichen sowie Wässern des fotografischen Materials nacheinander im selben Behälter erfolgen.

1.2.1.3. Einsparung von Spülwasser

Zur Verminderung des Wasserverbrauches müssen geeignete Einrichtungen vorhanden sein wie zum Beispiel:

- a) Wassersparschaltung,
- b) Kaskadenspülung.

Abweichend hiervon gilt bei Indirekteinleitungen aus

- a) Hängemaschinen,
- b) anderen Maschinen, bei denen die Prozessbäder aus Gründen der Qualitätssicherung der Produkte oder anderen technischen Gründen in der Regel nur einmal verwendet wird,
- c) aus Maschinen in denen die einzelnen Prozessschritte zum Entwickeln, Fixieren, ggf. Bleichen sowie Wässern des fotografischen Materials nacheinander im selben Behälter erfolgen,

die Anforderung als erfüllt, wenn durch eine technische Einrichtung an der Entwicklungsmaschine der Wasserzufluss auf das nach der Bedienungsanweisung erforderliche Mindestmaß begrenzt wird.

In jedem Falle ist jedoch sicherzustellen, dass der Spülwasserzufluss nur zu den Zeiten erfolgt, in denen in der Entwicklungsmaschine mit fotografischem Material verarbeitet wird.

Die Anforderungen zur Verminderung des Wasserverbrauches gelten auch als erfüllt, wenn der Spülwasserverbrauch beim Entwickeln der Filme und Papiere folgende Werte nicht übersteigt:

- Schwarzweiß-Film: 50 Liter/m² fotografisches Material
- Schwarzweiß-Papier: 10 Liter/m² fotografisches Material
- Colornegativ-Film: 50 Liter/m² fotografisches Material
- Colornegativ-Papier: 10 Liter/m² fotografisches Material

1.2.2. Betrieb und Überwachung

Die Anforderungen der Anlage 53.2 sind einzuhalten.

1.3. Betriebe mit einem Film- und Papierdurchsatz von mehr als 3 000 bis zu 3 0000 m² je Jahr

1.3.1. Maßnahmen zur Verminderung der Schadstofffracht

- a) Die Einrichtungen zur Verminderung der Silberfracht müssen über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für

Bautechnik (DIBt) verfügen und entsprechend den Vorgaben der Zulassung betrieben, gewartet und überwacht werden und

- b) die Maßnahmen zur Verminderung der Schadstofffracht den in Anhang 53 Teil B Absatz 1 Nummer 1 bis 4 der Abwasserverordnung genannten Anforderungen entsprechen.

1.3.2. Betrieb und Überwachung

Die Anforderungen der Anlage 53.2 sind einzuhalten.

2. Anzeige der Indirekteinleitung

Für die Anzeige der Indirekteinleitung ist der als Anlage 53.3 beigefügte Vordruck zu verwenden.

Für die Anzeige sind auch bei Indirekteinleitungen mit einem Film- und Papierdurchsatz zwischen mehr als 3 000 bis zu 30 000 m² je Jahr ergänzend Herstellerin oder Hersteller und Typ sowie die Zulassungsnummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt für die Anlage zur Begrenzung des Silbergehaltes des Abwassers anzugeben.

Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat auf der Grundlage des bisherigen und zu erwartenden Film- und Papierdurchsatzes und der Entsorgung der Bäder und gegebenenfalls Badüberläufe in der Anzeige der Indirekteinleitung zu erklären,

- a) dass es sich um eine Indirekteinleitung in geringer Menge (siehe Anlage 53.1 Nummer 1) handelt oder
- b) dass der Film- und Papierdurchsatz nicht mehr als 30 000 m² je Jahr beträgt.

3. Besondere Verpflichtungen der Indirekteinleiterin oder des Indirekteinleiters

Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat sich zu verpflichten,

- a) eine bestehende Indirekteinleitung unverzüglich durch eine sachverständige Stelle nach § 6 erstmals überprüfen zu lassen,
- b) das Datum der Inbetriebnahme der angezeigten Indirekteinleitung der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sofern es sich um eine neue Indirekteinleitung handelt,

- c) die an der Entwicklungsmaschine vorhandenen Einrichtungen zur Verminderung der Badverschleppung und zur Wassereinsparung sachgerecht entsprechend der Bedienungsanleitung und – soweit vorhanden – der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt zu betreiben, zu warten und zu überwachen,
- d) den Betrieb der Anlage entsprechend den Anforderungen in der Anlage 53.2 zu überwachen,
- e) die verbrauchten Bäder und die Badüberläufe ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Abfallrechtes zur Beseitigung oder Verwertung abzugeben.
- f) wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für eine Anzeige nicht mehr eingehalten werden können,
 - aa) unverzüglich einen Genehmigungsantrag zu stellen, wenn die Indirekteinleitung weiterhin betrieben werden soll oder
 - bb) der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde die Einstellung der Indirekteinleitung schriftlich mitzuteilen, wenn die Indirekteinleitung nicht mehr betrieben werden soll,
- g) der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde eine Einstellung der Indirekteinleitung schriftlich mitzuteilen.